

Datenschutz zum BEI_NRW

Merkblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 12 der Europäischen
Datenschutzgrundverordnung (EU DSGVO)
für die Anwendung des BEI_NRW

In Alltagssprache und in Leichter Sprache

Stand: Dezember 2023

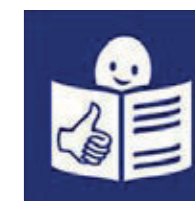


**Informationen in
Leichter Sprache
ab Seite 8**

Inhaltsverzeichnis Bereich Alltagssprache

- I. Ihre Rechte als betroffene Person 4
 - 1. Auskunft 4
 - 2. Löschung 4
 - 3. Berichtigung 4
 - 4. Einschränkung der Verarbeitung 4
 - 5. Widerspruch 4
 - 6. Beschwerde 4

- II. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit 4
 - 1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung 5
 - 2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung 6
 - 3. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden 6
 - 4. Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten 6
 - 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten 7
 - 6. Betroffenenrechte 7



Inhaltsverzeichnis Bereich Leichte Sprache

Infos in Leichter Sprache:
 Daten-Schutz beim Antrag auf Unterstützung
 für Menschen mit Behinderung 8

- 1. Darum geht es hier 8
- 2. Was sind Daten? Was heißt Daten-Schutz? 9
- 3. Welche Rechte haben Sie? 10

Impressum

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales

Text: Beate Kubny, LVR-Dezernat Soziales, John Büder, Jan Reschke, LVR-Datenschutz

Leichte Sprache

Text: Martina Krause (LVR); fachliche Beratung: Beate Kubny, John Büder, Jan Reschke (LVR)

Prüfung Leichte Sprache: Agentur für Leichte Sprache, Lebenshilfe Bonn

Piktogramme: R. Kassing, Lebenshilfe Bremen

Gestaltung: Dennis Herrmann, LVR-Dezernat Soziales

Druck: LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, 0221 809 2442

Stand: Januar 2024

Merkblatt zum Datenschutz gemäß Artikel 12 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Zum Hintergrund

Das Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW“ wird durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie durch die Leistungserbringer genutzt. Dadurch bestehen, je nachdem ob der LVR oder ein Leistungserbringer die Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW durchführt, in wenigen Bereichen des folgenden Textes kleine Unterschiede. Diese Unterschiede werden für Sie mit einem großen blauen Ausrufezeichen gekennzeichnet, sodass Sie auf den ersten Blick die für Sie maßgebliche Regelung finden.

Datenerhebung im Rahmen des BEI_NRW durch das Fallmanagement des LVR-Dezernates Soziales oder durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers

I. Ihre Rechte als betroffene Person

1. Auskunft

Jede betroffene Person hat nach Artikel 15 EU-DSGVO in Verbindung mit Paragraf 83 SGB X jederzeit unentgeltlich das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten.

2. Löschung

Jede betroffene Person kann nach Artikel 17 EU-DSGVO in Verbindung mit Paragraf 84 SGB X die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dabei ist zu beachten, dass gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen können, dass die Daten erst nach Ablauf einer Frist endgültig gelöscht werden dürfen. Darüber hinaus führt der Antrag auf Datenlöschung dazu, dass die Anwendung des DV-Verfahrens PerSEH und damit die Bearbeitung des BEI_NRW nicht mehr erfolgen kann.

3. Berichtigung

Jede betroffene Person kann nach Artikel 16 EU-DSGVO in Verbindung mit Paragraf 84 SGB X die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

4. Einschränkung der Verarbeitung

Jede betroffene Person kann unter den Voraussetzungen nach Artikel 18 EU-DSGVO in Verbindung mit Paragraf 84 SGB X die Einschränkung

der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

5. Widerspruch

Jede betroffene Person kann nach Artikel 21 EU-DSGVO in Verbindung mit Paragraf 84 SGB X gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einlegen.

6. Beschwerde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 EU-DSGVO in Verbindung mit Paragraf 81 SGB X ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

Für eine Beschwerde wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

Wenn Sie Fragen zu den Hintergründen der Datenverarbeitung haben oder der Auffassung sind, dass Ihre Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, können Sie sich an das LVR-Dezernat Soziales wenden. Die Kontaktdaten der verantwortliche Person finden Sie auf der nächsten Seite.

II. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenverarbeitung und Speicherung bezieht sich auf das Bedarfsermittlungsinstrument Nordrhein-Westfalen - BEI_NRW (für Erwachsene) und BEI_NRW KiJu (für Kinder und Jugendliche) und seine Anwendung im Verfahren PerSEH im Zuständigkeitsgebiets des Landschaftsverbandes Rheinland zur Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs im Rahmen des Eingliederungshilferechts Teil 2, SGB IX.

Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

Wenn die Datenerhebung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers erfolgt:

Kontaktdaten des Verantwortlichen
Name des Leistungserbringers:
.....
Name der/des Verantwortlichen:
.....
Straße:
.....
Postleitzahl und Stadt:
.....
E-Mail:
.....
Tel:
.....

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Leistungserbringers
Name des Leistungserbringers:
.....
Name der/des Datenschutzbeauftragten:
.....
Straße:
.....
Postleitzahl und Stadt:
.....
E-Mail:
.....
Tel:
.....

Wenn die Datenerhebung durch das Fallmanagement des LVR-Dezernates Soziales erfolgt:

Kontaktdaten des Verantwortlichen
Landschaftsverband Rheinland
Dr. Dieter Schartmann
Dr.-Simons-Straße 2
50679 Köln
E-Mail: dieter.schartmann@lvr.de
Tel: 0221 809-7300

Kontaktdaten des LVR-Datenschutzbeauftragten
Landschaftsverband Rheinland
Datenschutzbeauftragter
50663 Köln
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lvr.de
Tel: 0221 809-2550

1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) gewährt als Träger der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung (für Erwachsene, Kinder, und Jugendliche) Leistungen der Eingliederungshilfe. Zweck der Eingliederungshilfe ist es, Menschen mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten Menschen (im Folgenden Leistungsberechtigte) die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen unter anderem Leistungen zur sozialen Teilhabe, Teilhabe an Arbeit und Teilhabe an Bildung durch das LVR-Dezernat Soziales. Der LVR nutzt bei der Leistungsgewährung das Bedarfsermittlungsinstrument (BEI_NRW). Die Bedarfsermittlung erfolgt in digitaler Form unter Verwendung des Verfahrens PerSEH. Bei der Verwendung des Verfahrens PerSEH werden die personenbezogenen Daten (zum Beispiel der Name, die Adresse, Art und Umfang der Behinderung, welche individuellen Hilfen benötigt werden) des Menschen mit Behinderung zur Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie zur Erstellung eines Gesamtplanes verarbeitet.

Das Verfahren PerSEH / BEI_NRW hat nach Paragraf 118 SGB IX das Ziel, unter Berücksichtigung der Wünsche des Menschen mit Behinderung, den individuellen Bedarf insbesondere in Bezug auf die Behinderung, Gesundheit und Lebenssituation festzustellen. Es sollen auf dieser Grundlage alle

nach dem Eingliederungshilferecht zustehenden Leistungen für den Menschen mit Behinderung bewilligt werden können.

Die Bedarfsermittlung erfolgt nur in elektronischer Form mit dem Verfahren PerSEH / BEI_NRW. Zur Bedarfsermittlung werden Bedarfsermittlungsgespräche geführt zwischen dem Menschen mit Behinderung (gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Vertrauensperson) und einer Fachkraft eines oder mehrerer Leistungserbringer/s oder des LVR-Fallmanagements. Die Ergebnisse werden im BEI_NRW im Verfahren PerSEH festgehalten.

Das LVR-Dezernat Soziales erbringt die Eingliederungshilfeleistung nicht selbst. Vielmehr wird die Leistung durch soziale Einrichtungen und Dienste (im Folgenden Leistungserbringer) erbracht.

Wenn die Datenerhebung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers erfolgt:

Sie haben durch Ihr schriftliches Einverständnis, nach Vorlage und Erläuterung der entsprechenden Einwilligungserklärung, zugestimmt, dass der Leistungserbringer (Angaben unter Kontaktdaten des Verantwortlichen) die bei ihm über Sie gespeicherten Daten sowie weitere, bei anderen Leistungserbringern über Sie gespeicherte Daten, nutzt und im Verfahren PerSEH zusammenführt und speichert, soweit diese Daten für die vollständige Erstellung Ihres BEI_NRW benötigt werden.

Um den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung und einen dazu passenden Leistungserbringer feststellen zu können, benötigt das LVR-Dezernat Soziales oder der Leistungserbringer die unter Punkt 3 aufgeführten Daten und Auskünfte vom Menschen mit Behinderung.

Werden durch den Menschen mit Behinderung keine, unvollständige oder falsche Auskünfte gegeben, muss damit gerechnet werden, dass das LVR-Dezernat Soziales, die dem Menschen mit Behinderung zustehenden Leistungen nicht bewilligen kann und darf.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten des Menschen mit Behinderung werden im Rahmen des Verfahrens PerSEH / BEI_NRW gemäß der hierzu erteilten Einwilligung auf Grundlage von Paragraph 67b Absatz 1, Paragraph 69 Absatz 1 Nummer 1 2. Alternative, Paragraph 118 SGB IX in

Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2a EU-DSGVO verarbeitet.

Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Einwilligungsformular, das der Mensch mit Behinderung ausgehändigt bekommt. Der Inhalt sowie die technischen und rechtlichen Hintergründe des Verfahrens PerSEH / BEI_NRW werden dem Menschen mit Behinderung erläutert. Die Information und Kenntnisnahme wird vom Menschen mit Behinderung per Unterschrift bestätigt.

3. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Es werden folgende personenbezogene Daten des Menschen mit Behinderung im Verfahren PerSEH / BEI_NRW verarbeitet:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Familienstand, Erwerbstätigkeit, gesetzliche Vertretung, Gesundheitsdaten, Art der Behinderung, Lebensverhältnisse, Familienangaben.

4. Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten des Menschen mit Behinderung werden durch das LVR-Dezernat Soziales oder der*die Mitarbeitende des Leistungserbringers nicht an Dritte weitergegeben. Eine Ausnahme entsteht, wenn in begründeten Einzelfällen gesetzliche oder gerichtlich angeordnete Übermittlungspflichten bestehen.

Wenn die Datenerhebung durch das Fallmanagement des LVR-Dezernates Soziales erfolgt:

Das LVR-Dezernat Soziales erhebt die Daten durch das LVR-Fallmanagement.

Wenn die Datenerhebung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers erfolgt:

Eine autorisierte Fachkraft des Leistungserbringers erhebt die Daten selbst oder erhält Daten zum Menschen mit Behinderung mit dessen Einverständnis durch einen weiteren Leistungserbringer im kooperativen Modell der Bedarfserhebung. Dies geschieht, insoweit die Daten für die Bedarfsermittlung benötigt werden.

Auf der Grundlage der Daten wird überprüft, ob der Mensch mit Behinderung einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat, welcher

Art diese Leistungen sein müssen und in welchem Umfang sie benötigt werden. Der Mensch mit Behinderung wird im Vorfeld der Datenerhebung darüber informiert, welche Daten benötigt werden und wie diese verarbeitet werden.

Wenn die Datenerhebung durch das Fallmanagement des LVR-Dezernates Soziales erfolgt:

Die Daten des Menschen mit Behinderung werden auf den Servern des LVR verarbeitet. Diese sind entsprechend den aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen gegen unbefugte Zugriffe und Manipulationen geschützt. Sowohl beim Leistungserbringer als auch beim LVR erhalten nur die Personen Zugriff auf die Daten des Menschen mit Behinderung, die für die Antragsbearbeitung, Leistungserbringung und den Betrieb des Servers zuständig sind.

Wenn die Datenerhebung durch Mitarbeitende eines Leistungserbringers erfolgt:

Die Daten des Menschen mit Behinderung werden durch eine anwendungsberechtigte Fachkraft im BEI_NRW eingetragen und nach Abschluss dem LVR zur Verfügung gestellt. Der Leistungserbringer stellt dabei sicher, dass seine technische Ausstattung den Anforderungen entspricht und vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen geschützt ist.

Beim Leistungserbringer erhalten nur die Personen Zugriff auf die Daten des Menschen mit Behinderung, die für die Antragsbearbeitung, Leistungserbringung und den Betrieb der technischen Einrichtung zuständig und erforderlich sind. Der Leistungserbringer ist für die Einhaltung des Datenschutzes als Verantwortlicher im Sinn der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zuständig. Technische und rechtliche Fragen zu den Hintergründen der Datenverarbeitung sind daher mit den Verantwortlichen und den Datenschutzbeauftragten des Leistungserbringers zu klären.

Nach erfolgter Eingabe durch die Fachkräfte des Leistungserbringers werden die Daten des Menschen mit Behinderung auf den Servern des LVR verarbeitet.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten des Menschen mit Behinderung, die für die Bedarfsermittlung erhoben werden, müssen aufgrund der rechtlichen Aufbewahrungspflichten als zahlungsbegründende Unterlagen zehn Jahre beim

LVR-Dezernat Soziales gespeichert werden. Danach werden sie gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Nach der EU-DSGVO stehen dem Menschen mit Behinderung folgende Rechte zu:

Wenn personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, so hat der Mensch mit Behinderung das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 EU-DSGVO / Paragraph 83 SGB X). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat der Mensch mit Behinderung ein Recht auf Berichtigung (Artikel 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann der Mensch mit Behinderung die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 EU-DSGVO / Paragraph 84 SGB X). Wenn der Mensch mit Behinderung in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht dem Menschen mit Behinderung gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 EU-DSGVO).

Sollte der Mensch mit Behinderung von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Landschaftsverband Rheinland, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Infos in Leichter Sprache: Daten-Schutz beim Antrag auf Unterstützung für Menschen mit Behinderung



1. Darum geht es hier

Der LVR gibt Geld für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung.

Zum Beispiel: Wenn Sie Hilfe im Alltag brauchen. Sie können dann einen Antrag stellen.

Der LVR braucht dann Infos von Ihnen.

Dafür gibt es den BEI-Fragebogen.

BEI ist die Abkürzung für: Bedarfs-Ermittlungs-Instrument.

Im BEI-Fragebogen stehen viele Fragen.

Zum Beispiel:

- Wie heißen Sie?
- Wo wohnen Sie?
- Welche Krankheiten haben Sie?
- Was können Sie noch nicht allein?

Sie beantworten die Fragen.

Dabei hilft Ihnen ein Betreuer oder eine Betreuerin.

Zum Beispiel jemand vom BeWo-Dienst.

BeWo ist die Abkürzung für Betreutes Wohnen.

Oder jemand aus Ihrem Wohnheim oder der Werkstatt.

In schwerer Sprache nennt man das: Leistungs-Erbringer.

Die Leistungs-Erbringer sind zum Beispiel Wohnheime oder Werkstätten.

Sie beantworten gemeinsam die Fragen.

Sie besprechen miteinander:

Welche Hilfe brauchen Sie genau?

Der Betreuer oder die Betreuerin schreibt Ihre



Antworten auf.

Auch Leute vom LVR können Ihnen helfen.

Der LVR und der Leistungs-Erbringer bekommen dann Infos über Sie.

Diese Infos nennt man auch Daten.

Nur wenige Leute sollen Ihre Daten kennen.

Sie können selbst über Ihre Daten entscheiden.

Das nennt man Daten-Schutz.

Sie haben Rechte beim Daten-Schutz.

Dieser Text informiert Sie über Ihre Rechte.

Die Regeln für den Daten-Schutz stehen in Gesetzen.

Außerdem hat der LVR einen Text geschrieben:

die Datenschutz-Erklärung.

Hier stehen die wichtigsten Infos aus der Datenschutz-Erklärung.

2. Was sind Daten? Was heißt Daten-Schutz?

Daten sind Infos über Sie.

Zum Beispiel:

- Ihr Name und Ihre Adresse
- Ihr Geburts-Datum
- Mit wem Sie zusammenleben

Diese Daten sind privat.

Sie entscheiden zum Beispiel: Das erzähle ich meiner Freundin.

Aber: Das erzähle ich **nicht** dem neuen Nachbarn.

Sie möchten Geld vom LVR für Ihre Unterstützung.

Dafür braucht der LVR Daten von Ihnen.

Damit Sie die Unterstützung bekommen können.

Auch das steht im Gesetz.



Wir brauchen Ihr Ja.

Sie sagen ja:

Dann dürfen die Leistungs-Erbringer Ihre Daten kennen.

Sie unterschreiben dann ein Papier.

Das Papier heißt in schwerer Sprache: **Einwilligungs-Erklärung**.

Da steht dann zum Beispiel:

Mein BeWo-Dienst darf meine Daten kennen.

Mein BeWo-Dienst darf meine Daten an die Werkstatt weiterschicken.

Und an den LVR.



Wichtig ist:

Der LVR und der Leistungs-Erbringer sagen:

Nur wenige Leute dürfen Ihre Daten kennen.

Nur die, die Ihnen helfen.



Die Leute vom LVR und die Leute vom Leistungs-Erbringer

dürfen Ihre Daten **nicht** an andere weitergeben.

Man darf Ihre Daten nur für Ihren Antrag verwenden.

Die Daten werden gelöscht:

wenn man die Daten **nicht** mehr braucht.

Das nennt man Daten-Schutz.

3. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, selbst über ihre Daten zu bestimmen.

Zum Beispiel:

Sie dürfen fragen: Was wird mit meinen Daten gemacht?

Sie haben das Recht auf eine Antwort.

Sie können auch sagen:

Ich will, dass meine Daten gelöscht werden.



Oder: Ich gebe meine Daten **nicht** für die Bearbeitung von meinem Antrag.

Das heißt dann aber:

Der LVR kann Ihnen dann **keine** Unterstützung bezahlen.

Sie können auch sagen:

Ich möchte den BEI-Fragebogen **nicht** mit dem BeWo-Dienst ausfüllen

Ich möchte den Fragebogen mit einer Person vom LVR ausfüllen.

Dann füllt jemand vom LVR mit Ihnen den BEI-Fragebogen aus.



Wenn Sie denken:

Die Leistungs-Erbringer oder der LVR halten sich **nicht** an die Regeln vom Daten-Schutz.

Dann können Sie sich beschweren.

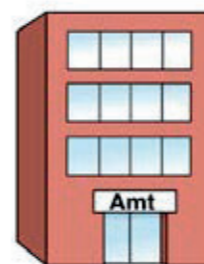
Dafür gibt es ein Amt beim Land NRW.

Die Leute von diesem Amt kümmern sich um den Daten-Schutz.

Das Amt heißt in schwerer Sprache:

Landes-Beauftragte für den Datenschutz NRW.

Die Adresse und Telefon-Nummer finden Sie auf der Seite 4.



Haben Sie noch Fragen?

- Ihre BeWo-Betreuer helfen Ihnen.
- Oder die Leute aus der Werkstatt.
- Oder die Leute aus dem Wohnheim.
- Oder die gesetzliche Betreuungs-Person
- Oder die Leute vom LVR.

Die Adressen und Telefon-Nummern stehen auf der Seite 5.

70 Jahre
LVR
LWL



Seit 70 Jahren

arbeitet der LVR als
Kommunalverband für die
Menschen im Rheinland.

Heute ist der LVR die treibende Kraft für Inklusion
und Vielfalt in allen Lebensbereichen.

Er schafft gleichwertige Lebensverhältnisse: in der Kita, in der Schule, bei der Arbeit, beim Wohnen, in der
Nachbarschaft und für seelische Gesundheit.

Wir machen Kultur lebendig. So vielfältig wie die rheinische Kultur sind auch unsere Aktivitäten, diese zu
bewahren.

Wir lernen aus unserer Vergangenheit, um heute Vorreiter zu sein.

In einer Zeit, die von Globalisierung, Klimawandel sowie sozialem und digitalem Umbruch geprägt ist,
schaffen wir auch morgen Qualität für Menschen.

Informationen rund um die Geschichte des Landschaftsverbandes Rheinland finden Sie
auf www.lvr.de/70jahre oder durch das Scannen des QR-Codes:




Einfach den
QR-Code scannen




Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW im Verfahren PerSEH / BEI_NRW

Hiermit willige ich¹ ein, dass meine persönlichen Daten für die Bedarfsermittlung im BEI_NRW mit dem Verfahren PerSEH von einem Leistungserbringer oder dem LVR-Dezernat Soziales an einen anderen Leistungserbringer übermittelt werden.

1. Daten zu Ihrer Person	Mein Name	_____
	Meine Anschrift	_____
	Meine rechtliche Betreuung / bevollmächtigte Person	_____
	Die Kontaktdaten der rechtlichen Betreuung/bevollmächtigten Person	_____

2. Kontaktdaten des Leistungserbringers, der die Daten übermitteln möchte	Name der Organisation	_____	Name der Organisation	_____	
	Name der verantwortlichen Person	_____		Name der verantwortlichen Person	_____
	Telefonnummer und / oder E-Mailadresse der verantwortlichen Person	_____		Telefonnummer und / oder E-Mailadresse der verantwortlichen Person	_____
				3. Kontaktdaten des Leistungserbringers, der die Daten erhalten soll	

 Ich, die antragstellende Person¹, stimme der Datenübermittlung zu ja nein

¹ Einwilligungsfähige Menschen mit Behinderung / Antragstellende können selber der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zustimmen, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung verstehen. Die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit reicht aus.



Erläuterung zur Datenübermittlung

Bei der Verwendung des BEI_NRW werden die personenbezogenen Daten des Menschen mit Behinderung / Antragstellenden (zum Beispiel der Name, die Adresse, Art und Umfang der Behinderung, welche individuellen Hilfen Sie benötigen) zur Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs und der erforderlichen Leistungen sowie für eine Gesamtplanung erhoben und im Verfahren PerSEH verarbeitet.

Das BEI_NRW im Verfahren PerSEH hat nach Paragraph 118 SGB IX das Ziel, unter Berücksichtigung der Wünsche des Menschen mit Behinderung dessen individuellen Bedarf bezogen auf die Behinderung, Gesundheit und Lebenssituation festzustellen. Das ist notwendig, damit dem Menschen mit Behinderung alle nach dem Gesetz zustehenden Leistungen durch den Landschaftsverband Rheinland als Träger der Eingliederungshilfe bewilligt werden können.

Die Bedarfsermittlung erfolgt in elektronischer Form mit dem Verfahren PerSEH, in dem die Ergebnisse der Bedarfsermittlungsgespräche mit den verschiedenen Leistungserbringern festgehalten werden. Es werden alle bei jeweils einem Leistungserbringer oder durch das LVR-Dezernat Soziales aufgenommenen Daten weitergegeben. Eine begrenzte Datenübermittlung ist derzeit mit dem BEI_NRW technisch noch nicht möglich. Um die für den Menschen mit Behinderung bestmögliche Bedarfsermittlung zu erzielen, ist es nötig, auch verschiedene Leistungserbringer (wie zum Beispiel die Werkstatt für behinderte Menschen) und ihre Informationen einzubeziehen. So kann ein Gesamtplan zur Unterstützung des Menschen mit Behinderung entwickelt werden.

Was heißt das für Sie als Mensch mit Behinderung?

Es kann erforderlich sein, dass über Sie vorliegende personenbezogene Daten von einem Leistungserbringer oder dem LVR-Dezernat Soziales zu einem anderen Leistungserbringer übermittelt werden sollen. Ob personenbezogene Daten, die ein Leistungserbringer oder das LVR-Dezernat Soziales über Sie hat, an einen anderen Leistungserbringer übermittelt werden dürfen,

entscheiden Sie. Wichtig ist zu wissen: Ihre Daten werden dabei ausschließlich verarbeitet, soweit dies für Ihre Bedarfsermittlung und die Gewährung der Ihnen zustehenden Leistungen erforderlich ist.

Einverständniserklärung

Ich habe verstanden, dass meine Daten nur mit meinem Einverständnis vom LVR-Dezernat Soziales oder einem Leistungserbringer zu einem anderen Leistungserbringer übermittelt werden dürfen. Mir ist bekannt, dass diese Einverständniserklärung zur Datenübermittlung vom LVR-Dezernat Soziales oder einem Leistungserbringer zu einem anderen Leistungserbringer von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Wenn ich diese Einwilligungserklärung nicht erteile oder meine Einwilligung widerrufe, werden meine Daten nicht (mehr) an den oben genannten Leistungserbringer weitergegeben.

Wenn ich einer Datenübermittlung widerspreche, wird das LVR-Fallmanagement die Bedarfsermittlung gemeinsam mit mir durchführen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass sich meine Bedarfsermittlung verzögern kann, wenn diese durch das LVR-Fallmanagement übernommen wird.

Ich wurde außerdem darauf hingewiesen, dass der LVR mir gegebenenfalls nicht alle Leistungen bewilligen kann und darf, die ich benötige, wenn ich nicht damit einverstanden bin, dass bestimmte Daten und Informationen über mich, die für die Bearbeitung meines Antrags auf Leistungen der Eingliederungshilfe notwendig sind, im BEI_NRW im Verfahren PerSEH erfasst und verarbeitet werden.

Ich hatte außerdem Gelegenheit, Fragen zu den rechtlichen und technischen Hintergründen der Datenverarbeitung zu klären.

Ich habe eine Kopie dieser Einverständniserklärung erhalten; außerdem wurden mir die entsprechende Datenschutzbrochure zur Verfügung gestellt und auf Wunsch erläutert.

Hiermit willige ich in die oben beschriebene Form der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein, soweit diese für die Erstellung meines BEI_NRW erforderlich ist.

Zusammenfassung in Leichter Sprache:

Sie haben eine Behinderung und brauchen Unterstützung.

Dafür stellen Sie einen Antrag beim LVR.

Dafür braucht der LVR viele Informationen von Ihnen:

Welche Hilfe brauchen Sie? Und wie viel?

Das heißt in schwerer Sprache: Bedarfs-Ermittlung.

Dafür gibt es einen Fragebogen. Der heißt abgekürzt: BEI.

Bei dem BEI-Fragebogen helfen Ihnen Leute.

Zum Beispiel die Leute vom BeWo-Dienst.

Oder die Leute aus dem Wohnheim. Oder der Werkstatt.

Die Leute, die die Hilfe geben, heißen in schwerer Sprache:

Leistungs-Erbringer.

Diese Leute helfen beim BEI und schreiben die Antworten auf.

Diese Antworten nennt man: Daten.

Daten sind Infos über Sie.

Sie entscheiden: Wer darf meine Daten kennen?

Sie sagen ja und unterschreiben dieses Papier.

Dann dürften die BeWo-Betreuer oder die Leute aus der Werkstatt Ihre Daten kennen.

Und der BeWo-Dienst darf den BEI-Bericht an die Werkstatt schicken.

Oder die Werkstatt an das Wohnheim.

Sie können auch sagen:

Ich möchte nicht, dass mein BeWo-Dienst den BEI-Fragebogen mit mir macht.

Dann kommt jemand vom LVR und macht das BEI-Gespräch mit Ihnen.

Wichtig ist: Es dürfen nur wenige Leute ihre Daten kennen.

Nur die, die bei Ihrer Unterstützung helfen.

Das sagt der LVR.

Und das sagt auch der Leistungs-Erbringer.

Wenn Sie dieses Papier unterschreiben, dann sagen Sie:

Ja, die Leute vom Leistungs-Erbringer dürfen meine Daten kennen und an den anderen weitergeben.

Damit ich die Unterstützung bekomme, die ich brauche.

Bestätigung der Kenntnisnahme und Aushändigung der Datenschutzhinweise

Ich (und gegebenenfalls die rechtliche Betreuung) hatte Gelegenheit, Fragen zu den rechtlichen und technischen Hintergründen der in diesem Formular „Datenschutzhinweise“ beschriebenen Datenverarbeitung durch den LVR mit der unter Ziffer 2 genannten Person

vom LVR vom Leistungserbringer

als Ansprechperson zu klären.

Außerdem wurde mir die Broschüre „Datenschutz zum BEI_NRW“ in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Ich habe dabei die Möglichkeit, mir die „Datenschutzhinweise“ erläutern zu lassen

wahrgenommen. nicht wahrgenommen.

Zusammenfassung in Leichter Sprache:

Wir bitten Sie um Ihre Unterschrift.

Damit sagen Sie:

Ja, ich habe mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vom LVR oder vom Leistungs-Erbringer gesprochen.

Wir haben über den Daten-Schutz beim BEI_NRW gesprochen.

Ich habe Infos bekommen.

Ich konnte Fragen stellen.

Ich habe ein Papier mit Infos zum Daten-Schutz bekommen.

Datum und Unterschrift antragstellende Person: X _____

Datum und Unterschrift rechtliche Betreuung / Bevollmächtigte*r: X _____